

Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses aus dem Kinderfonds der Stadt Waldkraiburg

Die Stadt Waldkraiburg erlässt mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2018 folgende Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Kinderfonds:

A) Allgemeine Vorschriften

§ 1

Förderungszweck

- (1) Die Stadt Waldkraiburg gewährt auf Grundlage des § 2 dieser Richtlinien Zuschüsse an Familien mit Kindern, alleinstehende schwangere Frauen, alleinerziehende Elternteile oder andere hilfsbedürftige Kinder und Eltern, die in wirtschaftliche Not gelangt sind, wenn gesetzliche Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um die Notlage zu beheben. Auf Hilfeleistungen durch den Kinderfonds besteht kein Rechtsanspruch (§ 2 Abs. 5)
- (2) Die Zuschüsse aus dem Kinderfonds sollen dazu beitragen, in Einzelfällen besondere Notlagen zu beseitigen. Sie sind Hilfe zur Selbsthilfe. Zuschüsse werden vor allem gewährt, wenn der Wille zur Selbsthilfe erkennbar ist oder wenn ersichtlich ist, dass die Hilfe aus dem Kinderfonds einen entscheidenden Schritt zur Selbsthilfe darstellt.

§ 2

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Zuschüsse erhalten vorrangig:
 - a) Familien mit drei oder mehr Kindern (dazu zählen auch Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und weniger als den Regelbedarf nach § 28 SGB XII monatlich zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts beisteuern können)
 - b) alleinstehende Frauen oder Männer mit Kindern
 - c) alleinstehende schwangere Frauen.

Zur Abhilfe einer offensichtlichen akuten Notlage kann auch anderen Familien Hilfe gewährt werden.
- (2) Hilfeleistungen in Form von Zuschüssen sollen auch Familien mit geringem Einkommen gewährt werden, um damit ihren Kindern die Teilhabe an Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten zu ermöglichen, sofern eine gesetzliche Hilfe nicht möglich ist.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Kinderfonds ist, dass
 - die Familie ihren Hauptwohnsitz in Waldkraiburg hat,
 - die Familie in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist (z.B. durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Geburt eines weiteren Kindes, Tod eines Familienmitglieds),
 - Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, anderen Gesetzen sowie sonstige mögliche Hilfen ausgeschöpft sind,
 - mit den privaten Möglichkeiten der Familie allein eine Beseitigung der Notlage nicht

erfolgen kann,

- die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß erbracht und durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

In Einzelfällen kann von einzelnen der vorgenannten Voraussetzungen abgewichen werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen.

- (4) Als Hilfeleistungen kommen in Frage
- Gewährung eines Zuschusses in Form einer Überweisung
 - Gewährung eines Zuschusses in Form eines Gutscheins

Es ist die jeweils im Einzelfall angemessene Hilfeform zu wählen. Dabei ist zu beachten, dass andere Hilfen vor denen aus dem Kinderfonds ausgeschöpft werden.

- (5) Die Gewährung einer Unterstützung aus dem Kinderfonds ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waldkraiburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (6) Unterstützungen aus dem Kinderfonds sind in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Familien- und Sozialreferenten/in zu gewähren. Verwiesen wird dabei auf § 5 Abs. 2 dieser Richtlinien.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die in § 2 genannten Personen. Ein Antrag kann auch von beratenden Stellen (z.B. kommunale Einrichtung, KiTa, Schule, Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung, Beratungsstelle usw.) für die Familie gestellt werden. Die Stadt Waldkraiburg kann auch von sich aus tätig werden, wenn sie von der Notlage einer Familie erfährt.
- (2) Hilfen im Sinne dieser Richtlinien können direkt an die betroffenen Familien ausbezahlt werden. Eine Zuleitung an andere Stellen (ggf. Träger von Einrichtungen) kann erfolgen, wenn diese gewährleisten, dass die vorgegebenen Kriterien für eine Hilfeleistung erfüllt sind. Sie müssen sich verpflichten, die Zuschüsse aus dem Kinderfonds abzugsfrei und direkt an die einzelnen Berechtigten weiterzuleiten und dies der Stadt Waldkraiburg entsprechend nachzuweisen.
- (3) Hat die hilfebedürftige Familie eine Zuwendung aus dem Kinderfonds aufgrund unzutreffender Angaben erlangt, so ist diese zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung mit Verzugszinsen entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.
- (4) Die Antragstellung hat formlos, aber schriftlich mit ausreichender Begründung und nachweisbaren Angaben zu den Einkommensverhältnissen an die Stadt Waldkraiburg zu erfolgen.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils unverzüglich nach positiver Prüfung des Antrags durch den Fachbereich Kinderbetreuung und wird grundsätzlich nur auf ein Konto des/r Hilfeberechtigten oder an die antragstellende Einrichtung oder Stelle überwiesen bzw. in Form eines Gutscheines ausgegeben, der sofort eingelöst werden kann.

B) Förderungsbereiche

§ 4

In folgenden Situationen wird Unterstützung durch den Kinderfonds gewährt:

- (1) Verbilligtes oder kostenloses Frühstück und/oder Mittagessen in Kindertagesstätten oder Schulen, sofern die zuständige Gebietskörperschaft (Jugendamt, Arge) die Kosten im Rahmen der Bildung und Teilhabe nicht übernimmt. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall an den Träger der Einrichtung. Der Zuschuss wird zunächst für 3 Monate gewährt, ein erneuter Antrag ist möglich.
- (2) Kochkurse, die dazu geeignet sind, dass Erwachsene ihre Kinder und sich selbst gesund ernähren können. Die Übernahme der Teilnahmegebühren kann beantragt werden unter Vorlage eines Konzeptes der geplanten Maßnahme. Aus diesem Konzept soll hervorgehen, dass ein nachhaltiges Lernen angezielt wird.
- (3) Beschaffung notwendiger Bekleidung für Kinder
- (4) Notwendige Grundausstattung für die Schule (Stifte, Hefte, Blöcke, Malkasten usw.). Mittel für Bücher können beantragt werden, wenn die Kosten hierfür aus den staatlichen Zuschüssen nicht gedeckt werden können.
- (5) Teilnahme an kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen in Kindertagesstätten und in der Schule, sofern die zuständige Gebietskörperschaft (Jugendamt, Arge) die Kosten im Rahmen der Bildung und Teilhabe nicht übernimmt.
- (6) Teilnahme an Ferien- oder Bildungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen zur Deckung des Teilnehmerbeitrags inkl. Taschengeldbedarf. Zuvor sollten alle anderen Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sein. Eine maximale Förderhöhe wird hier nicht festgesetzt, hier erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (7) Beschaffung notwendiger Haushaltsgegenstände im akuten Notfall (z.B. plötzlicher Tod eines Elternteils, plötzlich eintretende schwerwiegende Krankheit usw.)

Vorgenannte Aufstellung der Unterstützungsfälle ist nicht vollzählig. Auch in anderen Fällen kann Hilfe gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden.

Als feste Ausnahmefälle – unabhängig von den Voraussetzungen des § 2 - werden festgesetzt:

- (8) Übernahme der KiTa-Gebühren für ein drittes Kind innerhalb eines Trägers und einer Einrichtung (ausgenommen Horte)
- (9) Zuschüsse für die Quali-Vorbereitung an den beiden Mittelschulen MS Liszt und MS Diesel
- (10) Fahrtkosten für KiTa-Kinder mit dem Stadtbus zum Besuch von städtischen Einrichtungen im Rahmen der Erziehungsarbeit zu sportlichen oder kulturellen Angeboten

C) Fördermittel

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Über die Höhe der Förderung ist nach dem jeweiligen Unterstützungsfall zu entscheiden. Der zuständige Fachbereich prüft die eingehenden Anträge und schlägt einen Förderbetrag vor. Die endgültige Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- (2) Über Förderbeträge bis max. 200 € entscheidet der Fachbereich.
- (3) Der maximale Förderbetrag soll 1.000 € je Einzelfall nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, sofern der Maximalbetrag nicht ausreicht, die Notlage zu mindern. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 6

Herkunft der Fördermittel und Abwicklung

Die Stadt Waldkraiburg stellt pro Jahr einen Betrag in Höhe von 5.000 € zur Verfügung. Des Weiteren kann der Kinderfonds durch Spenden erhöht werden.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung ist dem Sachgebiet Kinderbetreuung und Schulen übertragen.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird dem Stadtrat ein Bericht über Einnahmen und Ausgaben im Kinderfonds vorgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Waldkraiburg, 12.12.2018

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister